



## **ECVC<sup>1</sup>-Analyse des Vorschlags für eine Verordnung für die Reform der GAP 2021-2027 und die Strategiepläne<sup>2</sup>**

### **Verordnung für die GAP-Strategiepläne durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)**

Die wichtigste Veränderung, die die Post-2020-Reform mit sich bringt, ist der „**GAP-Strategieplan**“. Dieser wird aus einem rechtlichen Rahmen bestehen, den Mitgliedsstaaten selbst erstellen, um die Bauern und Bäuerinnen zu unterstützen. Dieser Rahmen wird auf den Prinzipien und Vorgaben basieren, die in der EU-Regulierung festgelegt sind. Darüber hinaus wird auch das Risikomanagement in der Verantwortung der Staaten liegen.

Weitere bedeutende Veränderungen, die der Vorschlag der EU-Kommission (EK) für die GAP-Reform hervorrufen wird, sind die folgenden:

- **Budgetkürzung:** Es gibt eine klare Budgetkürzung in der Agrar- und Ernährungspolitik zugunsten der Militär- und Verteidigungspolitik. Der aktuelle Vorschlag besagt, dass die GAP nur 28,5 % des EU-Budgets umfassen soll, während es in der Periode von 2014-2020 noch 37,8 % und Anfang der 1980er-Jahre sogar noch 66 % waren. Insgesamt werden damit die Agrarausgaben um 5 % reduziert. Sie sinken um 4 % bei der Marktordnung und bei den Direktzahlungen und es kommt zu einer drastischen Reduktion bei der Ländlichen Entwicklung (15 %). Dem Europäischen Parlament zufolge beläuft sich die gesamte Reduktion auf 15 %. 10 % in Säule 1 und 25 % in Säule 2. Um diese Einschnitte in der Ländlichen Entwicklung zu kompensieren, spielt die Kommission den Ball an die Mitgliedsstaaten weiter und schlägt eine Steigerung der Prozentsätze der nationalen Ko-Finanzierung vor. Dies bedeutet eine Renationalisierung und als Folge daraus eine gesteigerte Verzerrung der Einkommen und Märkte. Dies schafft die strukturelle Basis für einen wachsenden Konflikt im Binnenmarkt, in dem eine sehr kleine Zahl an europäischen Transnationalen Unternehmen enorme Marktmacht hat.
- Die vorgebliche Verstärkung von Umweltmaßnahmen, bis zu 40 % des GAP-Budgets für Maßnahmen für Klima und Umwelt (Verstärkung von Konditionalität, Öko-Regelungen - „Öko-Schema“ -, Umwelt und Klima in Säule 2 etc.). Es gibt die Möglichkeit, zusätzlich 15 % der Mittel von Säule 1 in Säule 2 zu transferieren, um Umweltmaßnahmen zu fördern. Dabei wird übergangen, dass Umweltmaßnahmen sinkende Kosten haben, wenn die Zahl der Hektar steigt.
- Verpflichtende Maximalgrenze (Cap), die bei 100.000 Euro angesetzt ist. Die Degression beginnt bei 60.000 Euro, unter Berücksichtigung der Kosten, die für Familienarbeitskräfte und für Gehälter ausgegeben werden.
- Wandel von einer zielorientierten Politik zu einer ergebnisorientierten Politik

---

<sup>1</sup> Europäische Koordination Via Campesina (ECVC)

<sup>2</sup> Das offizielle Dokument ist auf Deutsch unter [https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:aa85fa9a-65a0-11e8-ab9c-01aa75ed71a1.0001.02/DOC\\_1&format=PDF](https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:aa85fa9a-65a0-11e8-ab9c-01aa75ed71a1.0001.02/DOC_1&format=PDF) zu finden. Englisch: [https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/budget-may2018-cap-strategic-plans\\_en.pdf](https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/budget-may2018-cap-strategic-plans_en.pdf)

- Eine Definition von echten Bauern, Junglandwirten, landwirtschaftlicher Tätigkeit, förderfähige Hektarfläche und landwirtschaftlichen Flächen (Ackerland, Dauerkulturen und Dauergrünland) durch die Mitgliedsstaaten.
- Zugang zu operationellen Programmen für alle Sektoren
- Zugang zu gekoppelter Unterstützung für Agrartreibstoffe
- Eine Definition von kleinbäuerlicher Landwirtschaft und der Unterstützung durch die Mitgliedsstaaten.
- Die verpflichtende Schaffung eines Instruments für das Produktions- und Einkommensrisikomanagement. Der Prozentsatz für die Deckung von Verlusten für alle diese Instrumente wurde auf mindestens 20 % und auf einen Höchstsatz von 70 % der förderfähigen Kosten durch die GAP festgelegt.
- Eine Senkung der EU-Kofinanzierung für Maßnahmen der Ländlichen Entwicklung.

### **Gesamtbewertung**

Der Vorschlag der Europäischen Kommission für die GAP, der zu Vereinfachung und Subsidiarität durch die Strategiepläne und das neue Liefermodell führen soll, wird aus Sicht der ECVC zu einer gravierenden Fragmentierung der Politik führen. Dies stellt auch einen Rückschritt in Bezug auf das Ziel der Kohäsion dar. Obwohl es einen europäischen Rahmen von gemeinsamen Zielen gibt, werden die Tragweite der Fragmentierung und der Subsidiarität, die die Länder erfahren zu einer Vergrößerung der Unterschiede zwischen den Bauern und Bäuerinnen in der Europäischen Union führen. Ebenso werden dadurch die Unterschiede zwischen den Produktions-, Arbeits- und wirtschaftlichen Bedingungen vergrößert. Dadurch kommt es zu einer Verzerrung des Binnenmarktes auf europäischer Ebene und zu zusätzlicher Konkurrenz durch die Verteilung der finanziellen Mittel über die GAP. Dies verschärft die vielen Probleme und Krisen, mit denen die Agrarmärkte konfrontiert sind, ohne dass es gemeinsame Lösungen für einen gemeinsamen Markt gibt.

Die Europäische Kommission überträgt den Mitgliedsstaaten die Verantwortung für die Implementierung der Budgetreduktionen und will mit Volatilität, sinkenden Preisen und Marktkrisen nichts zu tun haben. Deshalb trägt sie die große Verantwortung dafür, eine gemeinsame und unterstützende Politik zwischen den Mitgliedsstaaten zu beenden. Es ist nicht akzeptabel, die größten Budgetkürzungen in Säule 2 vorzunehmen und die europäische Ko-Finanzierung zu reduzieren: Dies bedeutet einen zusätzlichen Nachteil für ländliche und benachteiligte Gebiete und untergräbt die Errungenschaften der Cork-Ziele.

Dadurch wird auch das Ziel übergangen, die Einkommen der Bauern und Bäuerinnen an den Rest der Bevölkerung anzugleichen. Bis heute ist die Summe der Preise, die Bauern und Bäuerinnen erhalten, aufgrund von Marktderegulierungen und der Dominanz der stärksten Verarbeiter in der Agrar- und Nahrungsmittel-Wertschöpfungskette immer niedriger. Zugleich waren die Direktzahlungen nicht ausreichend, um die Einkommen zu erhalten, vielmehr sinken diese immer weiter. Die Gesetzesvorschläge der Kommission, die GAP-Budgetkürzungen und die neuen Freihandelsabkommen, die die Europäische Kommission vorantreibt, werden die Lage weiter verschlechtern.

Darüber hinaus sind Direktzahlungen und Versicherungen nicht die Lösung für Marktkrisen. Um diese effektiv anzugehen, brauchen wir Politiken zur Regulierung, zur Kontrolle der Produktion und zur Stabilisierung der Märkte. ECVC ist gegen eine öffentliche Finanzierung für landwirtschaftliche Versicherungen, weil dies Privatisierung von GAP-Unterstützungen nach sich zieht, während bäuerliche Einkommen sinken. Auf diese Weise werden keine Lösungen für die Krisen ermöglicht.

Wenn die aktuelle Verteilung beibehalten wird, dann werden die Unterstützungszahlungen der GAP, die Betriebsfonds und staatliche Mittel folgende Entwicklungen verstärken: die Dominanz von Großunternehmen innerhalb der Produktionskette, spekulative Investitionen, die Verlagerung oder

Konzentration der Produktion in bestimmten Gebieten, die Landflucht und die Schwierigkeiten von jungen Menschen, in die Landwirtschaft einzusteigen.

Die Europäische Kommission weigert sich, die Landwirtschaft in Richtung eines nachhaltigen und beständigen Modells zu lenken, das lokale, hochqualitative Nahrungsmittel sichert, die Umwelt schützt und ländliche Ökonomien überall fördert und ein würdiges Einkommen für alle Bauern und Bäuerinnen garantiert. Und sie weigert sich, eine Agrarpolitik zu ermöglichen, die den Erwartungen der Gesellschaft nachkommt. Die Lösung der Europäischen Kommission ist „smart farming“. Dies ist aus der Sicht von ECVC nicht mit nachhaltiger oder kleinbäuerlicher Landwirtschaft gleichzusetzen. Dieses Vorhaben wird Überinvestitionen, die Expansion von Betrieben und die Industrialisierung der Landwirtschaft weiter vorantreiben.

Das ist der Kern unserer Kritik. Es gibt große Herausforderungen in Bezug auf die Umwelt, Klimawandel, Ernährung, sozialen Zusammenhalt und Beschäftigung. Die Europäische Kommission scheint den Ernst der Lage nicht begriffen zu haben. Es scheint auch nicht angekommen zu sein, dass die Landwirtschaft dabei eine Schlüsselrolle spielen muss und es deshalb einen tiefgreifenden Wandel hin zu nachhaltigen, kleinstrukturierten und agrarökologischen Modellen und Prozessen braucht. Um dies zu tun, müssen wir das Modell, das überwunden gehört, klar definieren und Maßnahmen planen, die diesen Wandel ermöglichen und befördern. Zugleich müssen wir die Höfe fördern, die in einer nachhaltigen Weise produzieren und diese kleinbäuerliche Landwirtschaft in der Praxis umsetzen.

In den unten angeführten Zielen wird deutlich, dass das Modell entweder nicht und nur sehr schwach definiert ist.

#### **BEWERTUNG EINZELNER ABSCHNITTE IM DETAIL**

Die Mitgliedstaaten legen in ihrem GAP-Strategieplan die Begriffsbestimmungen für „landwirtschaftliche Tätigkeit“, „landwirtschaftliche Fläche“, „förderfähige Hektarfläche“, „echte Betriebsinhaber“ und „Junglandwirt“ fest.

(a) Der Begriff „landwirtschaftliche Tätigkeit“ ist so zu definieren, dass er sowohl die Erzeugung von (...) landwirtschaftlichen Erzeugnissen, einschließlich Baumwolle und Niederwaldbetrieb mit Kurzumtrieb, als auch die Erhaltung der landwirtschaftlichen Fläche in einem Zustand umfasst, der sie ohne über die in der Landwirtschaft üblichen Methoden und Maschinen hinausgehende Vorbereitungsmaßnahmen für die Beweidung oder den Anbau geeignet macht.

#### **Kommentar:**

ECVC: wenn die Erhaltung von landwirtschaftlichen Flächen nicht mit einer landwirtschaftlichen Tätigkeit (wie z.B. schneiteln) verbunden ist, dann soll diese auch nicht als landwirtschaftliche Tätigkeit betrachtet werden.

(b) Der Begriff „landwirtschaftliche Fläche“ ist so zu definieren, dass er Ackerland, Dauerkulturen und Dauergrünland umfasst. Die Begriffe „Dauerkulturen“ und „Dauergrünland“ werden von den Mitgliedstaaten (...) weiter spezifiziert. (...). Es ist wichtig festzuhalten, dass Dauerweideland auch andere Arten wie Sträucher und/oder Bäume umfassen kann, die abgeweidet werden können oder der Erzeugung von Futtermitteln dienen.

#### **Kommentar:**

Die Europäische Kommission soll sicherstellen, dass die Mitgliedsstaaten ohne Ausnahme alle Waldgebiete in Betracht ziehen, die durch Tiere genutzt werden, einschließlich der Ressourcen aus diesen Gebieten, die abgeweidet werden können oder der Erzeugung von Futtermitteln dienen (zB. Früchte). Es ist notwendig, dass die Europäische Kommission den Mitgliedsstaaten etwas Flexibilität ermöglicht, um diese Gebiete zu evaluieren. Diese sind per Definition sehr heterogen.

(c) Für Interventionen in Form von Direktzahlungen ist der Begriff „förderfähige Hektarfläche“ so zu definieren, dass er jede landwirtschaftliche Fläche des Betriebs umfasst. Oder wenn die Fläche auch für nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten genutzt wird, hauptsächlich für eine landwirtschaftliche Tätigkeit genutzt wird, und die dem Betriebsinhaber in dem Jahr, für das Unterstützung beantragt wird, für eine landwirtschaftliche Tätigkeit genutzt wird zur Verfügung steht.

(d) Der Begriff „echte Betriebsinhaber“ ist so zu definieren, dass gewährleistet ist, dass diejenigen, deren landwirtschaftliche Tätigkeiten nur einen unwesentlichen Teil ihrer gesamten wirtschaftlichen Tätigkeiten ausmachen oder deren Haupttätigkeit nicht in der Ausübung einer landwirtschaftlichen Tätigkeit besteht, keine Unterstützung erhalten, ohne dass Betriebsinhaber mit mehrfacher Tätigkeit von vornherein von der Unterstützung ausgeschlossen werden.

Die Mitgliedsstaaten definieren, welche Bauern/Bäuerinnen sie als echte Bauern/Bäuerinnen erachten. Die Begriffsbestimmung wird anhand von Bedingungen wie Einkommensprüfungen, Arbeitskräfteaufwand im landwirtschaftlichen Betrieb, Unternehmenszweck und/oder Eintragung in Registern vorgenommen (dies wurde bereits in der Omnibus-Regulierung so gehandhabt).

**Kommentar:**

ECVC: Eigentümer von Agrarfabriken oder von Kapitalgesellschaften (GmbHs, AGs), die große Landflächen besetzen, sollen nicht als „echte Betriebsinhaber“ betrachtet werden. Sie sollen eher als Industrielle betrachtet werden, die nicht von landwirtschaftlichen Unterstützungszahlungen profitieren sollen.

Kleinbäuerliche und kleinstrukturierte Landwirtschaft soll in ihrer Rolle zur Schaffung von Arbeitsplätzen eigens anerkannt werden, ebenso darin, dass sie Mehrwert mit sich bringt und dass sie deshalb besonders mit eigenen Unterstützungsmaßnahmen gefördert werden soll.

Eine Person kann als Kleinbauer oder -bäuerin betrachtet werden, sobald sie keine anderen maßgeblichen Einkommensquellen (jenseits von Nebenerwerb) hat.

(e) Die Begriffsbestimmung für „Junglandwirt“ ist so festzulegen, dass sie Folgendes umfasst:

- i) eine Altersgrenze von höchstens 40 Jahren;
- ii) die vom „Leiter des Betriebs“ zu erfüllenden Voraussetzungen;
- iii) die einschlägigen Qualifikationen und/oder Ausbildungsanforderungen.

**Kommentar:**

Neue Landwirte können in einem anderen Beruf tätig gewesen sein, bevor sie in der Landwirtschaft tätig wurden. Deshalb ist es unfair, sie von der Möglichkeit für Unterstützung beim Beginn ihrer landwirtschaftlichen Tätigkeit auszuschließen. Das Kriterium der 40 Jahre soll Mitgliedsstaaten nicht auferlegt werden.

**Übertragungen zwischen den Säulen:** Die Mitgliedsstaaten können beschließen, bis zu 15 % ihrer festgesetzten Zuweisung für Direktzahlungen von Säule 1 in Säule 2 zu übertragen. Darüber hinaus kann dieser Prozentsatz für die Übertragung von der Zuweisung des Mitgliedstaats für Direktzahlungen auf seine ELER-Zuweisung kann um bis zu 15 Prozentpunkte angehoben werden, sofern die Mitgliedsstaaten die entsprechende Mittelaufstockung für aus dem ELER finanzierte Interventionen im Zusammenhang mit den spezifischen umwelt- und klimabezogenen Zielen steht (ohne nationale Ko-Finanzierung).

**Ziele und Indikatoren:**

**Allgemeine Ziele:** Die Unterstützung aus dem EGFL und dem ELER ist auf die Verwirklichung der folgenden allgemeinen Ziele ausgerichtet:

- (a) Förderung eines intelligenten, krisenfesten und diversifizierten Agrarsektors, der Ernährungssicherheit gewährleistet;
- (b) Stärkung von Umweltpflege und Klimaschutz und Beitrag zu den umwelt- und klimabezogenen Zielen der Union;
- (c) Stärkung des sozioökonomischen Gefüges in ländlichen Gebieten.

Die übergreifenden Ziele, der Förderung und Weitergabe von Wissen, Innovation und Digitalisierung in der Landwirtschaft und in ländlichen Gebieten und die Förderung von deren Verbreitung ergänzen diese Ziele.

**Spezifische Ziele:** Zur Verwirklichung der allgemeinen Ziele werden die folgenden spezifischen Ziele verfolgt:

- (1) Förderung tragfähiger landwirtschaftlicher Einkommen sowie der Krisenfestigkeit in der ganzen Union zur Verbesserung der Ernährungssicherheit;
- (2) Verstärkung der Ausrichtung auf den Markt und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit, auch durch einen stärkeren Schwerpunkt auf Forschung, Technologie und Digitalisierung;
- (3) Verbesserung der Position der Landwirte in der Wertschöpfungskette;
- (4) Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel sowie zu nachhaltiger Energie;
- (5) Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft;
- (6) Beitrag zum Schutz der Biodiversität, Verbesserung von Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften;
- (7) Steigerung der Attraktivität für Junglandwirte und Erleichterung der Unternehmensentwicklung in ländlichen Gebieten;
- (8) Förderung von Beschäftigung, Wachstum, sozialer Inklusion sowie der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten, einschließlich Bioökonomie und nachhaltige Forstwirtschaft;
- (9) Verbesserung der Art und Weise, wie die Landwirtschaft in der EU gesellschaftlichen Erwartungen in den Bereichen Ernährung und Gesundheit, einschließlich in Bezug auf sichere, nahrhafte und nachhaltige Lebensmittel, Lebensmittelabfälle sowie Tierschutz gerecht wird.

**Indikatoren:** Die Verwirklichung der allgemeinen und spezifischen Ziele wird anhand gemeinsamer Indikatoren für Output, Ergebnisse und Wirkung bewertet. Diese gemeinsamen Indikatoren umfassen:

- (a) Outputindikatoren, die sich auf den erzielten Output der unterstützten Interventionen beziehen;
- (b) Ergebnisindikatoren, die sich auf die betreffenden spezifischen Ziele beziehen und dafür verwendet werden, (...) Etappenziele und Zielwerte (...) zu bewerten.
- (c) Wirkungsindikatoren, die sich auf die allgemeinen und spezifischen Ziele beziehen

**Kommentar:**

ECVC begrüßt die Organisation des Vorschlags entlang von 9 strukturierenden Zielen, die ökonomisch, ökologisch und sozial sind. Es ist wesentlich, von einer guten Basis aus zu starten.

In dieser Hinsicht ist das Ziel 2 jedoch sehr gefährlich formuliert, weil es ausschließlich Werte des industriellen Landwirtschaftsmodells, die auf Wettbewerbsfähigkeit, Exporten, niedrigen Preisen, Skaleneffekten und Betriebswachstum basieren.

Stattdessen, sollten wir über eine gangbare und leistbare Landwirtschaft auf ihren jeweiligen Märkten sprechen (lokale Märkte, nationale, europäische und manchmal internationale Märkte).

Innovation wird nur als technologische und digitale Innovation gesehen, während gleichzeitig all die sozialen, ökonomischen und ökologischen Innovationen, die auf kleinen und mittleren Betrieben

entwickelt werden, übergangen werden. Diese entstehen in der Verarbeitung von Produkten direkt am Hof, in der Direktvermarktung und über lokale Märkte und über die Schaffung von Beziehungen mit Konsument\*innen. Darüber hinaus stehen agrarökologische Modelle für zahlreiche Innovationen.

Bezüglich Ziel 6: „Bewahren“ ist nicht genug. Wir müssen Biotop und zerstörte Biodiversität wieder stärken und wiederherstellen.

## **Gemeinsame Verpflichtungen**

### **- Konditionalität**

Die Begünstigten von Direktzahlungen und jährlichen Prämien aus Säule 2 werden einem System der Konditionalität unterstellt. Die neue Konditionalität beinhaltet die Anforderungen, die derzeit durch das Greening angewendet werden. In der neuen Periode wird die Konditionalität aber ausgeweitet und mehr erfordern als bisher.

#### **Kommentar:**

ECVC fordert, dass soziale Konditionalität aufgenommen wird: die GAP muss den Wert von landwirtschaftlicher Arbeit anerkennen und Arbeitsrechte und die Würde von Menschen respektieren, unabhängig vom Status (Bauer, Bäuerin, Arbeitnehmer\*in, migrantisch, Saisonarbeitskraft oder dauerhaft beschäftigt). Jegliche Unterstützung, die an Bauern/Bäuerinnen, Agrar-/Nahrungsmittelunternehmen und Produzent\*innenorganisationen gezahlt wird, muss an die Einhaltung von einer Reihe von Rechten und die würdige Behandlung von Arbeiter\*innen (entsprechend der ILO-Kernarbeitsnormen) geknüpft sein. Diese soziale Konditionalität wird mit der Abschaffung der Richtlinie zur Entsendung von Arbeitnehmer\*innen verbunden sein müssen, weil diese eine Quelle des Missbrauchs ist und weil sie dazu beiträgt, unsere Sozialsysteme zu untergraben.

Die Mitgliedsstaaten können jedes der neuen Kriterien für ein Greening übernehmen, die in der Konditionalität enthalten sind. Jedoch gibt es auch hier kein europäisches Ziel. Jedes Land kann das Ausmaß des Ehrgeizes ansetzen, das es will. Das führt zu einem größeren Wettbewerb zwischen Ländern und Bauern/Bäuerinnen.

Konditionalität wird insbesondere für Tierhalter\*innen besonders belastend und bürokratisch bleiben (Bewegungsverhalten von Tieren, elektronische Identifizierung etc.), es wird an die agroindustrielle Landwirtschaft angepasst sein und nicht für kleine und mittlere Betriebe ausgestaltet sein. Sie trägt durch die administrativen Belastungen und die erhöhte Überwachung dazu bei, dass weiterhin immer mehr Höfe aufhören werden, was zu Landflucht und der Verringerung des Produktionspotenzials beiträgt.

Die Konditionalität für Unterstützungszahlungen muss auf Regulierungen basieren, die an alle Produktionssysteme angepasst sind, die landwirtschaftliche Produktion auf Höfen eingeschlossen. Zusätzlich muss sie eine Landwirtschaft bevorzugen, die zum Wohle von Umwelt und den Bauern und Bäuerinnen ausgestaltet ist. Konditionalität muss guter Praxis mehr förderlich sein und darf nicht auf Überwachung und Sanktion reduziert werden. Die aktuelle Regulierung, die auf Maßnahmen wie der zwangsweisen elektronischen Identifikation und der Verfolgbarkeit von kleinen Wiederkäuern aufbaut, ist einschränkend und kommt der industriellen Landwirtschaft und Verarbeitern zugute.

### **- Landwirtschaftliche Betriebsberatungsdienste**

1. Die Mitgliedsstaaten nehmen in den GAP-Strategieplan ein System zur Bereitstellung von Diensten zur Beratung von Betriebsinhabern und anderen Begünstigten der GAP-Unterstützung in Fragen der Bodenbewirtschaftung und Betriebsführung (im Folgenden „landwirtschaftliche Betriebsberatungsdienste“) auf.

2. Die landwirtschaftlichen Betriebsberatungsdienste decken wirtschaftliche, ökologische und soziale Aspekte ab und liefern aktuelle technologische und wissenschaftliche, auf der Grundlage von Forschung und Innovation gewonnene Informationen. Sie werden in die miteinander verknüpften Dienste von Betriebsberatern, Forschern, Organisationen von Landwirten und anderen Interessenträgern, die zusammen die Systeme für Wissen und Innovation in der Landwirtschaft (*Agricultural Knowledge and Innovation Systems - AKIS*) bilden, integriert.

**Kommentar:**

Um für die Herausforderungen und die Forderungen aus der Gesellschaft gerüstet zu sein, ist es wesentlich, das Bildungs- und Beratungswesen, das Bauern und Bäuerinnen erhalten, zu verbessern. Bildung spielt in einer Agrarwende eine zentrale Rolle (Anpassung an den Klimawandel, Abschaffung von Pestiziden, landwirtschaftliche Fachausbildung, etc.). Aktuelle Instrumente sollen durch Aus- und Weiterbildungen verbessert werden, die auf die Erreichung der Ziele und von Ergebnissen ausgerichtet sind.

Beratung soll keine zusätzlichen Kosten für Bauern und Bäuerinnen schaffen und es soll ein ausreichendes Budget (4 % aus der zweiten Säule) dafür geben.

In dieser Hinsicht wäre es eine gute Gelegenheit, Beratungsdienstleistungen zu schaffen, die für kleinbäuerliche Agrarökologie und für Prozesse geeignet sind, die zu Agrarökologie führen. Aus- und Weiterbildung und der Austausch von Wissen zwischen Bauern und Bäuerinnen soll Teil dieser Programme sein. Zusätzlich soll auch der Austausch zwischen Bauern und Bäuerinnen zwischen verschiedenen Ländern und Regionen der Europäischen Union aufgenommen und unterstützt werden.

Eine Priorität soll dabei bei Neueinsteiger\*innen und andere, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit beginnen, gesetzt werden. Da es mehr Kleinbauern und -bäuerinnen braucht, soll ein ökonomisches Kriterium festgelegt werden, das Großbetriebe daran hindert, von diesen Dienstleistungen zu profitieren.

Innovation soll in Bezug auf die Beteiligung im Agrarsektor und in Bezug auf die Entwicklungsbedürfnisse in diesem Sektor gefasst werden. Wir müssen Innovation nutzen, um nachhaltige Modelle zu entwickeln und unter keinen Umständen Großbetriebe oder Systeme befördern, die ein Agrarmodell ohne Bauern und Bäuerinnen vorantreiben. Forschung muss gemeinsam mit Bauern und Bäuerinnen durchgeführt werden und deren Wissen respektieren und wertschätzen. Dies soll durch Austausch zwischen Bauern und Bäuerinnen und durch partizipative Forschung durchgeführt werden. Forschung muss in Richtung bäuerliche Autonomie ausgerichtet sein und darf Bauern und Bäuerinnen nicht über teure Inputs und neue teure Technologien etc. in immer weitere Abhängigkeiten treiben.

**- Direktzahlungen. Kürzung von Zahlungen**

Die Mitgliedstaaten kürzen den Betrag der einem Betriebsinhaber gemäß diesem Kapitel für ein Kalenderjahr zu gewährenden Direktzahlungen, der 60 000 EUR überschreitet, wie folgt:

- um mindestens 25 % für die Tranche von 60 000 EUR bis 75 000 EUR; - um mindestens 50 % für die Tranche von 75 000 EUR bis 90 000 EUR; - um mindestens 75 % für die Tranche von 90 000 EUR bis 100 000 EUR; - um 100 % für den Betrag, der 100 000 EUR überschreitet.

Jedoch können die Mitgliedstaaten von dem Betrag der einem Betriebsinhaber (...) in einem Kalenderjahr zu gewährenden Direktzahlungen Folgendes abziehen: die vom Betriebsinhaber gemeldeten, mit einer landwirtschaftlichen Tätigkeit verbundenen Löhne oder Gehälter, einschließlich zugehörige Steuern und Sozialabgaben; und die entsprechenden Kosten regulärer, unbezahlter Arbeit in Verbindung mit einer landwirtschaftlichen Tätigkeit, die von in dem betreffenden Betrieb arbeitenden Personen verrichtet wird, die keine Löhne oder Gehälter beziehen (oder die eine niedrigere Belohnung beziehen als den Betrag, der normalerweise für die geleisteten Dienste gewährt wird), aber an den Finanzerlösen und sonstigen materiellen Erträgen des

landwirtschaftlichen Betriebes teilhaben. Das geschätzte Aufkommen aus der Kürzung der Zahlungen wird in erster Linie als Beitrag zur Finanzierung der ergänzenden Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit und anschließend zur Finanzierung anderer zu den entkoppelten Direktzahlungen zählender Interventionen verwendet.

**Kommentar:**

ECVC fordert eine maximale Förderobergrenze von 60.000 Euro pro kleinbäuerlichem Betrieb. ECVC ist der Ansicht, dass Einkommen und Beschäftigung in der Verteilung von Unterstützungszahlungen in Betracht gezogen werden sollen. Auf Betrieben, die mehr als 60.000 Euro erhalten, soll die Anzahl der Beschäftigten, die berücksichtigt werden, begrenzt sein. Wenn es keine Obergrenze für Unterstützungszahlungen pro Betrieb gibt, dann wird damit das Wachstum von Höfen, das agrarindustrielle Modell und Großbetriebe in den Wertschöpfungsketten angekurbelt und animiert. Jedoch ist den Zahlen der Europäischen Kommission zufolge weniger als 1 % der europäischen Agrarbetriebe von der Degression und dem Capping im aktuellen Vorschlag betroffen. Dies zeigt deutlich, dass dadurch, dass das Vermögen und Kapital bei der Obergrenze pro Betrieb nicht in Betracht gezogen wird, Agrarfabriken und Großbetriebe durch diese Maßnahme nur leicht oder überhaupt nicht betroffen sind.

**1. ENTKOPPELTE DIREKTZAHLUNGEN**

Die Mitgliedstaaten legen einen Flächenschwellenwert fest und gewähren entkoppelte Direktzahlungen nur echten Betriebsinhabern, deren förderfähige Betriebsfläche, für die entkoppelte Direktzahlungen beantragt werden, diesen Schwellenwert übersteigt.

**a) Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit**

Die Mitgliedstaaten sehen eine Einkommensgrundstützung in Form einer jährlichen entkoppelten Zahlung je förderfähige Hektarfläche vor. Jedoch kann Kleinbauern und -bäuerinnen (per Definition durch die Mitgliedsstaaten) ein Einheitsbetrag durch die Mitgliedsstaaten als eigenständige Intervention als Teil des GAP-Strategieplans ausgezahlt werden. Diese Möglichkeit wird für die Bauern und Bäuerinnen optional sein.

Die Einkommensgrundstützung wird als Einheitsbetrag je Hektar gezahlt. Oder die Mitgliedstaaten können beschließen, den Hektarbetrag der Einkommensgrundstützung nach verschiedenen Gruppen von Gebieten mit vergleichbaren sozioökonomischen oder agronomischen Bedingungen zu differenzieren. Wenn Mitgliedsstaaten entscheiden, den Hektarbetrag zu differenzieren, dann sollen sie den geschätzten Durchschnittsbetrag pro Hektar und das erwartete Ergebnis für jede Gruppe von Gebieten im GAP-Strategieplan angeben.

Mitgliedstaaten können beschließen, die Einkommensgrundstützung auf der Grundlage von Zahlungsansprüchen über die Basisprämienregelung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 zu gewähren. Wenn die Einkommensgrundstützung nicht auf der Grundlage von Zahlungsansprüchen gewährt wird, so erlöschen die zugewiesenen Zahlungsansprüche am 31. Dezember 2020 und ein neues System der Zuweisung müsste etabliert sein.

Die Mitgliedstaaten bestimmen den Einheitswert der Zahlungsansprüche vor Anwendung der Konvergenz nach diesem Artikel, indem sie den Wert der Zahlungsansprüche im Verhältnis zu ihrem gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 für das Antragsjahr 2020 festgesetzten (...). Die Mitgliedstaaten können beschließen, den Wert der Zahlungsansprüche gemäß der „Regionalisierung“ zu differenzieren. Die Mitgliedstaaten setzen spätestens bis zum Antragsjahr 2026 einen Höchstwert für die Zahlungsansprüche für den Mitgliedstaat oder für jede festgelegte Gruppe von Gebieten im Falle der „Regionalisierung“ fest.

Die Mitgliedsstaaten sollen eine Konvergenz des Wertes der Zahlungsansprüche hin zu einem einheitlichen Einheitswert gewährleisten. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass spätestens zum Antragsjahr 2026 alle Zahlungsansprüche einen Wert von mindestens 75 % des für die



Einkommensgrundstützung für das Antragsjahr 2026 geplanten durchschnittlichen Einheitsbetrags haben (...). Unbeschadet des festgesetzten Mindestprozentsatzes können diese Kriterien die Festsetzung einer maximalen Verringerung umfassen, die nicht weniger als 30 % betragen darf.

**Kommentar:**

ECVC ist dagegen, dass die Unterstützungszahlungen nach der Anzahl der Hektar, die jeder Betrieb besitzt, verteilt werden. ECVC ist auch dagegen, dass die Unterstützungszahlungen von der Arbeit, die in der Produktion geleistet wird, entkoppelt ist. Die Unterstützung muss mit der Tätigkeit und mit den Bauern und Bäuerinnen verbunden sein. Sie muss dabei helfen, ein faires Einkommen für Bauern und Bäuerinnen zu garantieren, und dieses an den Rest der Bevölkerung anzugleichen.

Wenn sich die Europäische Kommission jedoch entscheidet, den Großteil der Unterstützungszahlungen aus Säule 1 nach der Anzahl der Hektar zu verteilen, dann ist wesentlich, dass dabei im Interesse einer fairen Verteilung eine Hektarobergrenze pro Arbeitskraft eingeführt wird und gleichzeitig Förderbeträge für die ersten Hektare deutlich angehoben werden.

ECVC schlägt vor, die Maßnahme der gesonderten Zahlungen für kleinbäuerliche Betriebe verpflichtend einzuführen. Die Höhe der Zahlungen soll so angesetzt sein, dass eine angemessene und echte Unterstützung der Einkommen für viele Kleinbauern und -bäuerinnen ermöglicht wird.

**b) Ergänzende Umverteilungseinkommensstützung**

Die Mitgliedstaaten sollen eine Umverteilung der Unterstützung von größeren auf kleinere oder mittlere Betriebe gewährleisten, indem sie eine Umverteilungseinkommensstützung in Form einer jährlichen entkoppelten Zahlung je Hektar gewähren. Die Mitgliedstaaten setzen einen Betrag je Hektar oder verschiedene Beträge für verschiedene Spannen von Hektarflächen sowie die Höchstzahl von Hektarflächen je Betriebsinhaber fest, für die die Umverteilungseinkommensstützung gezahlt wird.

**Kommentar:**

ECVC begrüßt den Vorschlag der Kommission, der kleine und mittlere Betriebe bevorzugt. Jedoch sollte dies aus Sicht von ECVC näher definiert werden. Die Europäische Kommission soll ein Mindestbudget festlegen, das für diese Steigerung verwendet werden soll (z.B. 20 % des Budgets der Säule 1). Ebenso sollte ein Mindestbetrag festgelegt werden, um die ersten Hektar (z.B. 50 Euro) besonders zu fördern und ebenso eine Hektarobergrenze bis zu welcher Förderungen bezogen werden können (z.B. die durchschnittliche Hektaranzahl pro Betrieb im jeweiligen Mitgliedsstaat). Ebenso nimmt die Europäische Kommission an, dass die Umverteilung immer auf Betrieben passieren wird, die Nahrungsmittel produzieren. ECVC bedauert, dass die Europäische Kommission das Ausmaß begrenzt, bis zu welchem Mitgliedsstaaten diese Unterstützung anheben können. Die Höhe dieser Unterstützungszahlung kann den nationalen Durchschnitt an Direktzahlungen, der pro Hektar verteilt wird, nicht übersteigen.

**c) (Freiwillige) ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte**

Um den Übergang zwischen den Generationen zu erleichtern, können die Mitgliedstaaten (...) eine ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte vorsehen, die sich erstmals neu niedergelassen haben. In diesem Fall soll die ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte in Form einer jährlichen entkoppelten Zahlung je förderfähige Hektarfläche gewährt werden. Mindestens 2 % ihrer Zuweisungen für Direktzahlungen werden für dieses Ziel eingesetzt werden.

**Kommentar:**

ECVC ist für eine ergänzende Unterstützung von jungen Bauern und Bäuerinnen, da diese Unterstützung für sie notwendig ist, um insbesondere in den ersten Jahren besser Fuß fassen zu können. Jedoch schlägt die Europäische Kommission in diesem Entwurf nicht mehr die aktuelle Obergrenze für Unterstützung vor. Diese Obergrenze muss auch in der nächsten GAP aufrechterhalten werden, um neue Bauern und Bäuerinnen zu ermutigen, eine landwirtschaftliche

Tätigkeit auf kleinen und mittleren Betrieben zu beginnen. Darüber hinaus ist jedoch auch eine wirksame Politik für den Start von jungen Menschen notwendig, die die zugrundeliegenden Probleme beseitigen: unzureichende Preise, die die Produktionskosten nicht decken, Zugang zu Land und Basisprämienrechte.

Siehe das Dokument der ECVC zur GAP zu ExistenzgründerInnen und Jungen in der Landwirtschaft: [https://www.viacampesina.at/wp-content/uploads/2018/09/ECVC-Diskussionspapier\\_Existenzgruendungen\\_Junge\\_Landwirtschaft.pdf](https://www.viacampesina.at/wp-content/uploads/2018/09/ECVC-Diskussionspapier_Existenzgruendungen_Junge_Landwirtschaft.pdf)

#### **d) Regelungen für Klima und Umwelt („Öko-Regelungen“/„Öko-Schema“) Verpflichtend für Mitgliedsstaaten, freiwillig für Bauern und Bäuerinnen**

Die Mitgliedstaaten sehen eine Unterstützung für freiwillige Regelungen für Klima und Umwelt („Öko-Regelungen“) vor. Im Rahmen dieser Interventionskategorie werden jene echten Betriebsinhaber Unterstützung erhalten, die sich verpflichten, auf förderfähigen Hektarflächen dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden anzuwenden. Die Mitgliedstaaten gewähren nur Zahlungen für Verpflichtungen, die über die einschlägigen Grundanforderungen an die Betriebsführung und die Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (Konditionalität) und über die Grundanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, den Tierschutz sowie über sonstige verpflichtende Anforderungen gemäß nationalem und Unionsrecht hinausgehen. Diese Methoden müssen sich von den Agrarumwelt-Maßnahmen in der 2. Säule unterscheiden. Diese Verpflichtungen werden im GAP-Strategieplan festgehalten.

Die Unterstützung für Öko-Regelungen wird in Form einer jährlichen Zahlung je förderfähige Hektarfläche gewährt.

#### **Kommentar:**

ECVC versteht, dass Öko-Programme Instrumente sein können, um bestimmte Praktiken von Bauern und Bäuerinnen anzuerkennen und finanziell zu belohnen: zum Beispiel Weidehaltung, Leguminosen, biologische Landwirtschaft, ökologische Infrastrukturen, die Förderung einer hohen Biodiversität, Fruchtfolgen etc. Sind diese Maßnahmen nicht eine Doppelung durch die Vorschriften in Säule 2, insbesondere bezüglich Umwelt und Klima? Zeigt die Einführung dieses Instruments in Säule 1 nicht einen Mangel an Definition und Engagement in der vorgeschlagenen GAP-Reform für ein nachhaltiges Modell der Landwirtschaft und für einen Wandel in Richtung Agrarökologie an?

## **2. GEKOPPELTE DIREKTZAHLUNGEN**

Die Mitgliedstaaten können eine gekoppelte Einkommensstützung für folgende Sektoren und Erzeugungen für echte Betriebsinhaber gewähren: Getreide, Ölsaaten, Eiweißpflanzen, Körnerleguminosen, Flachs, Hanf, Reis, Schalenfrüchte, Stärkekartoffeln, Milch und Milcherzeugnisse, Saatgut, Schaf- und Ziegenfleisch, Rind- und Kalbfleisch, Olivenöl, Seidenraupen, Trockenfutter, Hopfen, Zuckerrüben, Zuckerrohr und Zichorien, Obst und Gemüse, Niederwald mit Kurzumtrieb und andere Non-Food-Kulturen (ausgenommen Bäume), die potenziell fossile Materialien ersetzen können. Die gekoppelte Einkommensstützung darf diesen Sektoren und Erzeugungen oder spezifischen Landwirtschaftsformen im Rahmen dieser Sektoren und Erzeugungen nur gewährt werden, wenn diese aus wirtschaftlichen, sozialen oder Umweltgründen von Bedeutung sind. Bis zu einem Maximum von 10 % des Budgets eines jeden Mitgliedsstaats kann für diese gekoppelte Stützung verwendet werden, plus zusätzlich 2 % für Eiweißpflanzen. Mitgliedsstaaten, die mehr als 13 % des jährlichen nationalen Maximalbetrags für freiwillige Unterstützung verwenden, können mehr als 10 % für gekoppelte Einkommensunterstützung verwenden, wenn dieser Prozentsatz nicht höher als die angewendete freiwillige Unterstützung des Jahres 2018 ist.

#### **Kommentar:**

ECVC unterstützt die gekoppelten Direktzahlungen und ist gegen eine Kürzung des Budgets, das für diese Maßnahme vorgesehen ist. Es muss Grenzen für diese Unterstützungsmaßnahme und

Obergrenzen in Bezug auf Arbeitseinheiten pro aktivem\*r Bauern/Bäuerin und pro Betrieb geben. Zugang zu Förderungen für Agrartreibstoffe durch gekoppelte Zahlungen ist ein problematischer Irrweg. Die Priorität der GAP muss darauf liegen, Sektoren zu fördern, die in Schwierigkeiten sind und die die europäische Bevölkerung ernähren wollen.

## **LÄNDLICHE ENTWICKLUNG**

Die Verwaltungsbehörde des GAP-Strategieplans legt in Absprache mit dem Begleitausschuss Auswahlkriterien für Interventionen im Rahmen folgender Interventionskategorien fest:

Investitionen, Niederlassung von Junglandwirten und Existenzgründungen im ländlichen Raum, Zusammenarbeit, ein System für Wissensaustausch und Information.

Jedes Land wird mindestens 30 % des ELER-Fonds für umwelt- und klimabezogene Ziele und 5 % für die LEADER-Initiative verwenden. Maximal 4 % des Fonds können für technische Unterstützung verwendet werden.

### **Kommentar:**

Eine Priorität für die Unterstützung von Neueinsteiger\*innen und Frauen wird in diesem Kapitel nicht vorgeschlagen.

In Bezug auf ländliche Entwicklung sollen die folgenden Bereiche prioritär betrachtet werden:

- Unterstützung für Gebiete mit naturbedingten und gebietsspezifischen Benachteiligungen (wie zum Beispiel die Ausgleichszahlungen für naturbedingte und gebietsspezifische Benachteiligungen)
- Maßnahmen, die den Übergang von Produktionssystemen zu kleinstrukturierter Agrarökologie fördern, einschließlich Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen-Systemen und der Unterstützung für biologische Landwirtschaft
- Leben und Lebendigkeit eines Gebiets
- Eine echte Politik für Neueinstieg in die Landwirtschaft, die Neueinsteiger\*innen ermutigt, in kleinstrukturierter Agrarökologie tätig zu werden.
- Eine Förderung lokaler Märkte (Direktvermarktung, Bauernmärkte/lokale Angebote, Catering etc.) und der Produktion für lokalen Konsum.
- Die Förderung der Re-Lokalisierung von Produktionssystemen, einschließlich der Lokalisierung der Produktion in allen Regionen, der Entwicklung von Infrastrukturen für die kollektive und individuelle Verarbeitung, kurze landwirtschaftliche Wertschöpfungsketten und Lebensmittelnetzwerke etc.
- Die Entwicklung von Organisationsstrukturen für Angebote, die für klein- und mittelstrukturierte Produktion geeignet sind und welche lokale Angebote schaffen wollen.

Die Abwesenheit einer spezifischen Regulierung für eine Politik für Ländliche Entwicklung wirft Fragen auf. Ist diese für eine europäische Politik nicht wichtig?

### **1. Umwelt-, Klima- und andere Bewirtschaftungsverpflichtungen**

Die Mitgliedstaaten nehmen in ihre GAP-Strategiepläne Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen auf. Die Agrarumwelt-Unterstützung ist von der neuen Konditionalität und den neuen „Öko-Regelungen“ („Öko-Schema“) zu unterscheiden. Diese schließt Verpflichtungen für eine Periode von 5 bis 7 Jahren ein. Unterstützung für Biolandwirtschaft ist ein Teil dieser zentralen Idee.

### **Kommentar:**

Es ist wichtig, dass Agrar-Umwelt- und Klimamaßnahmen für die Mitgliedstaaten verpflichtend sind. Um diese Herausforderungen aber anzugehen, muss es eine Unterstützung für einen Wandel hin zu kleinstrukturierter Agrarökologie und nicht zu „smarter Landwirtschaft“ geben. In jedem Fall soll der Zugang zu Technologie für Klein- und Mittelbetriebe erleichtert werden, die für diese Betriebe zugeschnitten ist. Dies soll in keinem Fall die industrielle Landwirtschaft befördern und/oder Klein-

und Mittelbetriebe ersetzen. Kleinstrukturierte Agrarökologie fördert die Resilienz, die bäuerliche Autonomie, Energieeffizienz etc. Demgegenüber strebt die „smarte Landwirtschaft“ nach mehr Investitionen, weniger Autonomie und weniger Wissen.

## **2. Naturbedingte oder andere gebietsspezifische Benachteiligungen**

Die Mitgliedstaaten können nach den in ihren GAP-Strategieplänen weiter ausgeführten Bedingungen Zahlungen für naturbedingte oder andere gebietsspezifische Benachteiligungen gewähren.

Die spezifischen Benachteiligungen einer Region werden auf folgendes bezogen sein:

- a) Naturbedingte oder andere spezifische Benachteiligungen
- b) gebietsspezifische Benachteiligungen aufgrund von sich aus der Durchführung der Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG oder der Richtlinie 2000/60/EG ergebenden Anforderungen

Die Zahlungen werden jährlich je Hektar Fläche gewährt.

### **Kommentar:**

Der Entwurf der Europäischen Kommission legt kein Mindestbudget für diese Maßnahme fest. Das kann sehr problematisch sein. Gebiete mit naturbedingten Benachteiligungen müssen unterstützt werden, sodass die Landwirtschaft fortgeführt und lebendig bleiben kann.

## **3. Risikomanagementinstrumente**

Verpflichtend für alle Mitgliedsstaaten: Der Prozentsatz für die Deckung von Verlusten für alle diese Instrumente wurde auf mindestens 20 % und auf einen Höchstsatz von 70 % der förderfähigen Kosten durch die GAP erhöht.

Die Mitgliedstaaten können insbesondere folgende Unterstützung gewähren: Finanzbeiträge für Versicherungsprämien und Investment Fonds, die Produktions- und Einkommensrisiken abdecken. Diese sind für alle Mitgliedsstaaten verpflichtend.

Die Unterstützung für verschiedene Aktivitäten, wie Investitionen und Training um Bauern und Bäuerinnen bei der Risikovermeidung oder bei der Bewältigung der negativen Konsequenzen von Risiken zu unterstützen, werden in der ländlichen Entwicklung verpflichtend. Auf EU-Ebene wird eine Risikomanagement-Plattform errichtet, die Stakeholder, Bauern und Bäuerinnen, Behörden, und Forschungseinrichtungen unterstützt und mit Beteiligung des Privatsektors einbezieht. Es wird auch möglich, Finanzinstrumente heranzuziehen, die den Zugang zu Kapital erleichtern: Zum Beispiel, um Bauern und Bäuerinnen zu helfen, temporäre finanzielle Engpässe durch unerwartete Krisen zu beseitigen. Horizon 2020 (Forschungsfinanzierung) wird Forschung über Risikomanagement finanzieren.

### **Kommentar:**

Risikomanagement muss durch die Politik angegangen werden. Private Versicherungen sind keine Alternative und öffentliche Behörden dürfen keine Versicherungsbeiträge fördern. Es ist inakzeptabel, dies für Mitgliedsstaaten verpflichtend einzuführen, um Produktions- und Marktrisikoversicherungen und/oder Versicherungsinstrumente zur Einkommensstabilisierung zu fördern. Die verpflichtende Verlustdeckung der Versicherungen von 20 % ist inakzeptabel, weil dies ein erhebliches Budget erfordert. Dieses Budget wird der ländlichen Entwicklung weggenommen, obwohl diese nicht für Versicherungsfinanzierung vorgesehen ist. Wir begrüßen den Vorschlag einer europäischen Plattform oder eines Monitorings und einer Krisenanalyse, aber sie bedarf der Kompetenz, der Europäischen Kommission Handlungsempfehlungen zu machen.

Es wurde bereits bewiesen, dass weder Bauern und Bäuerinnen, noch Mitgliedsstaaten daran glauben, dass Versicherungsbeiträge der richtige Umgang mit Marktkrisen sind. Das zeigt sich auch an der Tatsache, dass sehr wenige Länder bisher dieses Instrument in ihre aktuellen Programme zur Ländlichen Entwicklung aufgenommen haben.

## **GEMEINSAME MARKTORGANISATION**

Der Großteil der gemeinsamen Marktorganisation wird auch in Zukunft unverändert bleiben – mit einigen Ausnahmen. Eine wichtige Veränderung ist, dass die operationellen Programme in den GAP-Strategieplan jedes Landes integriert werden müssen. Zusätzlich haben die Mitgliedsstaaten die Möglichkeit (wenn sie dies als notwendig erachten), operationelle Programme (auch als sektorale Interventionen bekannt) für andere Sektoren zu schaffen.

Diese können alle Sektoren einschließen, die auf die Landwirtschaft bezogen sind: von Getreide und Fleisch über Saatgut, Pflanzgut und Bäume – aber unter Ausschluss von Ethanol und Tabak. Diese Programme werden Produzent\*innen helfen, sich durch Produzent\*innenorganisationen besser zu organisieren und gemeinsame Maßnahmen zu setzen, um die Umwelt zu schützen und ihre Position in den Lieferketten zu verbessern.

Verbesserte operationelle Programme in allen Sektoren: Programme können für die von den Mitgliedsstaaten definierten wichtigsten landwirtschaftlichen Sektoren aufgesetzt werden. Dies erfolgt in Abstimmung mit jenen Programmen, die bereits existieren (Wein, Obst und Gemüse, Baumwolle, Bienenzucht, Hopfen- und Olivensektor) und in denen die jeweils spezifischen Pläne aufrechterhalten werden.

Die Maßnahmen für diese Programme laufen mindestens für drei Jahre.

Produzent\*innenorganisationen präsentieren ihre Programme, welche Produktionsplanung, Angebotsbündelung, Forschung und Entwicklung, Werbung, Anpassung an den und Bekämpfung des Klimawandels, Wert- und Qualitätsverbesserung, Risikomanagement und Krisenprävention umfassen können.

Produzent\*innenorganisationen können Unterstützung empfangen, die 50 % der tatsächlichen Ausgaben abdecken, begrenzt auf 5 % des Produktwerts auf dem Markt, innerhalb der 3%-Grenze der nationalen Verteilung der Direktzahlungen.

Europäische Krisenreserve: Die jährliche Höhe dieser Reserve für Notfallunterstützung in Krisenbereichen wurde auf 400 Mio. Euro festgesetzt. Diese „landwirtschaftliche Reserve“ kann für Marktmaßnahmen und besondere Unterstützungsmaßnahmen verwendet werden. Nicht ausgeschöpfte Gelder werden im darauffolgenden Jahr verwendet. Alle nicht verwendeten Gelder werden in das nächste Jahr transferiert.

### **Kommentar:**

Die GAP-Reformen haben die Regulierung der Gemeinsamen Marktorganisation ihres Inhalts beraubt. Die Regulierung muss wieder Instrumente zurückerhalten, die notwendig sind, um Preise für die Bauern und Bäuerinnen zu stabilisieren, zum Beispiel die Marktregulierung und die Kontrolle und Verteilung der Produktion. Ohne stabile Preise können Bauern und Bäuerinnen in der Zukunft nicht bestehen und sich auch nicht in den Umbau ihrer Produktionssysteme einbringen. Bauern und Bäuerinnen brauchen eine langfristige Vision.

Die Regulierung der Gemeinsamen Marktorganisation benötigt auch effektive Instrumente, um Krisen zu bewältigen: etwa jene, die während der Milchkrise genutzt wurden. Sie müssen über die Omnibus-Regulierung hinausgehen.

Die europäische Krisenreserve muss effektiver gemacht werden, weil sie in dieser Zeitperiode nicht genutzt werden konnte. Die Mitgliedsstaaten müssen sich über die Bedingungen ihrer Aktivierung abstimmen.

\*\*\*\*\*

**August 2018**

**Europäische Koordination Via Campesina**